

Es gilt das gesprochene Wort

Bausparen: „Bauspar-Initiative“ (SGFB) und Initiative „Eigene vier Wände dank Bausparen“ (HEV)

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK, Anhörung WAK-S,
19. April 2010, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Ich danke Ihnen, dass ich Gelegenheit habe, kurz einige Ausführungen in rechtlicher Hinsicht zu den bereits genannten steuerpolitischen Überlegungen des Präsidenten der FDK beizutragen.

Vorerst ist festzuhalten, dass die in der Botschaft zu den Volksinitiativen aufgeführten verfassungsrechtlichen Probleme vollumfänglich zutreffen.

Ein besonderes Problem stellt die Steuerharmonisierung dar. Während die Hauseigentümer-Initiative zumindest der vertikalen Harmonisierung Rechnung trägt, indem Bund und Kantone verpflichtet werden, das Wohneigentum mittels Bausparen zu fördern, verletzt die Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens nicht nur die horizontale, sondern auch die vertikale Steuerharmonisierung. Die im StHG aufgeführten Abzüge und Freibeträge sind abschliessender Natur. Die Kantone haben nur die Möglichkeit, die Höhe und die konkrete Ausgestaltung zu umschreiben. Damit wird in formeller Hinsicht im Grundsatz die Steuerharmonisierung gewahrt. Demgegenüber ist die Kann-Bestimmung der Bausparinitiative eine Disharmonisierung unter den Kantonen und dem Bund, was dem Gedanken der Steuerharmonisierung diametral zuwiderläuft. Beide Initiativen verletzen sodann die horizontale Harmonisierung, indem neu 25 Kantone zusätzlich verpflichtet werden,

etwas einzuführen, was sie bisher konsequent abgelehnt haben. Es ist unverständlich und harmonisierungsrechtlich unhaltbar, wenn ein einziger Kanton in harmonisierungsrechtlicher Hinsicht die ganze Schweiz, Bund und Kantone zu einem bestimmten Verhalten zwingen kann. Bei der Schaffung des Steuerharmonisierungsartikels in der Bundesverfassung wurde ausdrücklich verlangt, dass bei den Harmonisierungsbestrebungen die Bemühungen der Kantone d.h. die Gesetzgebung in den Kantonen zu berücksichtigen seien. Beide Initiativen verstossen in eklatanter Weise gegen diese Verfassungsidee.

Die Initiative für ein steuerlich begünstigtes Bausparen stellt zudem fast unlösbare Vollzugsprobleme. Den Kantonen wird der schwarze Peter zugeschoben, indem die Kantone eine Regelung zu treffen haben, wie beim Wegzug in einen andern Kanton die Besteuerung geregelt werden oder wie eine Härtefallregelung aussehen soll. Es ist nicht ersichtlich, wie die Kantone eine einheitliche Regelung schaffen sollen, wenn nicht das Steuerharmonisierungsgesetz diese Regelung selbst vorsieht. Ein Konkordat unter den Kantonen ist wohl auszuschliessen! Dasselbe ist zu sagen für den Erlass von Regelungen, um Missbräuche zu verhindern. Es fehlt im Initiativtext und in der Begründung jeglicher Hinweis, was unter Missbrauch zu verstehen ist und wie allenfalls eine derartige Regelung aussehen kann. Wenn jeder Kanton eigene Regeln erlässt, ist die Disharmonisierung und damit die Verfassungswidrigkeit noch offensichtlicher.

Beide Initiativen sind deshalb in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht haltbar und stellen enorme Vollzugsprobleme.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.